

Beschlussvorlage

Fachbereich III

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0701/2016

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2016	öffentlich
Rat	04.04.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Erlass einer Straßenbaubeitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW sowie der Erlass einer Satzung für die Erhebung an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege)**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Straßenbaubeitragssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinbach sowie die Satzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege) der Stadt Rheinbach werden

a) in der vorgelegten Fassung beschlossen

oder

b) unter Berücksichtigung der von Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Änderungen beschlossen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

+Im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Haushaltssatzung 2013 und das Haushaltssicherungskonzept bis 2023 wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, eine Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung zur Anpassung an die Entwicklung der Rechtsprechung nach dem Beispiel der neuen Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vorzulegen. Dabei sollte auch eine Überprüfung des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführt werden.

Die Entwicklungen in der straßenbaubeitragsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung der vergangenen Jahre, wie auch die Beitragsentwicklung in anderen Bundesländern, machten eine Anpassung der Mustersatzung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

- die Veränderung der Spannbreiten bei den Anteilssätzen für die Verteilung des Aufwandes zwischen der Stadt und den Beitragspflichtigen
- die Straffung der Regelungen beim Erlass von Einzelsatzungen
- die Ausschöpfung rechtlich möglicher Veranlagungsgebiete (z.B. Wirtschaftswege, Anlagen im Außenbereich).

Bei der Bewertung dieser Änderungen sind zunächst die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NRW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie die Vorgaben des § 76 Abs. 2 GO NRW zu beachten. Danach hat die Stadt ihre Einnahmen vorrangig – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen (§ 77 II GO NRW).

Angesichts der Beitragserhebungspflicht kann diese Vorschrift dem Grunde nach nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist den Städten und Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und des Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen im besonderen Maße für diejenigen Städte und Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Hinter diese Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Die Mustersatzung und die hierzu vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen verfassten Erläuterungen als auch die Unterlagen zum Erlass einer Satzung für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege) können bei Bedarf im zuständigen Fachbereich eingesehen oder zur Verfügung gestellt werden.

I. Neufassung der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rheinbach

Als **Anlage 1** ist der Entwurf der Neufassung der **Straßenbaubeitragsatzung** beigefügt, in der die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung grau unterlegt sind.

Um die Beratungen zu unterstützen, hat die Verwaltung als **Anlage 2** eine Tabelle beigefügt, die

- die anrechenbaren Breiten der einzelnen Komponenten der Erschließungsanlagen wiedergibt,
- eine Gegenüberstellung der Anteile der Beitragspflichtigen, unterteilt nach der Spannbreite der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie den aktuellen Stand der Straßenbaubeitragsatzung in Rheinbach, der Höchstsätze der Mustersatzung und den Vorschlag der Verwaltung zur Neufestsetzung.

Anlage 3 stellt einen Vergleich der Anteile der Beitragspflichtigen mit den Straßenbaubeitragsatzungen der Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises dar.

Anlage 4 ist eine Zusammenstellung der Tiefenbegrenzungen, Vervielfältiger und Divisoren,

die in den Straßenbaubeitragssatzungen der Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises festzusetzen sind.

Nachfolgend werden die im Satzungsentwurf (Anlage 1) geänderten Paragraphen der **Straßenbaubeitragssatzung** aufgeführt und die Änderungen erläutert (kursiv).

Grundlagen der Erläuterungen sind

- sowohl die Kommentierungen des Städte- und Gemeindebundes zur Mustersatzung
- als auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Städten und Gemeinden sowie
- die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche mit dem Hauptreferenten für den Bereich Beitragswesen der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Rheinbach aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der **Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke** sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und **Randsteinen**,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) **Kombinierten Geh- und Radwegen**
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) **Mischflächen**.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

zu § 2: Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

In Abs. 1 Ziff. 3.) wurde eine Klarstellung aufgenommen, welche Bestandteile zu einer Fahrbahn gehören (Unterbau, Tragschichten etc.)

Abs. 1 Ziff. 4.) wurde um die Begriffe „Randsteine“, „kombinierte Geh- und Radwege“ und „Mischflächen“ ergänzt.

§ 4

Anteil der Stadt/Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Rheinbach trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

zu § 4 Anteil der Stadt Rheinbach und der Beitragspflichtigen am Aufwand

In Abs. 1 Buchstabe a) wurde der Begriff „Erschließungsanlagen“ durch den Begriff „Anlagen“ ersetzt.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Rheinbach den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen nach Satzungsentwurf
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	--	75 %
c) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	75 %
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 %
c) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	65 %
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	35 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	35 %
c) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	50 %
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	65 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	65 %
c) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	je 3,50 m	65 %
d) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	65 %
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Zu § 4 Absatz 3:

1. Das Muster empfiehlt - anders als in der bisherigen Mustersatzung - **keinen konkreten Anteilssatz**, der von den Kommunen in der Vergangenheit häufig ohne Anpassung auf die eigenen Verhältnisse übernommen worden war. Es ist vielmehr erforderlich, aus dem im Muster gegebenen Rahmen einen konkreten, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Anteilssatz zu bemessen. Die Angabe einer Spanne oder eines Mindestsatzes ist in der gemeindlichen Ausbaubeitragsatzung wegen mangelnder Bestimmtheit unzulässig, weil alle Modifikationen in der Satzung selbst geregelt sein müssen und nicht der Entscheidung der Gemeinde außerhalb einer Satzung überlassen bleiben dürfen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.1.1976 - VI A 78/75 -), siehe hierzu auch Anlage 2 und 3.

Nach einem Erörterungsgespräch mit dem Städte- und Gemeindebund NRW ist der Ansatz von Höchstsätzen möglich, es empfiehlt sich aber - wenn nicht konkrete Gründe für die Festlegung der Anteilssätze auf den Höchstsatz nach der Mustersatzung (siehe Tabelle Anlage 2) bestehen - diese Höchstsätze der Mustersatzung pauschal um z.B. 5% zu unterschreiten.

Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf berücksichtigt die empfohlenen Anteilssätze.

2. Der Satzungsentwurf berücksichtigt nun als weiteren Bereich in der Unterteilung als Straßenart auch kombinierte Geh- und Radwege. Für diese ergeben sich anrechenbare Breiten zum jeweiligen Straßentyp aus den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA, Ausgabe 2010).

Der Anteilssatz innerhalb des jeweiligen Straßentyps wurde aus dem Mittelwert der Position „Radwege einschließlich der Sicherheitsstreifen“ und „Gehwege“ gebildet.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**

Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. **Haupterschließungsstraßen:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Zu 4 Absatz 6 Ziff. 1:

Im Satzungsentwurf wurde der Begriff „überwiegend“ auf Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes zur rechtssicheren Neufassung der Satzung gestrichen.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

Zu § 4 Absatz 7:

Der Absatz wurde um die Begriffe „ die vorstehenden Bestimmungen“ und „öffentliche Plätze“ ergänzt.

- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Zu § 4 Absatz 9:

Wird im Einzelfall der durch eine beitragsfähige Maßnahme vermittelte Vorteil des Anliegers bzw. der Allgemeinheit nach Einschätzung der Gemeinde durch den Anliegeranteil in der Beitragssatzung nicht korrekt abgebildet, so besteht die Möglichkeit, über § 4 Abs. 9 eine Einzelfallregelung vorzunehmen.

Der Absatz wurde um den Begriff „oder deren Teilanlagen“ ergänzt.

Vorabklärungen zu den §§ 5 - 7:

Mit der neuen Mustersatzung und entsprechend dem neuen Satzungsentwurf wird angestrebt, Beitragsgerechtigkeit und Bürgerfreundlichkeit dadurch zu erreichen, dass die für eine Verbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahme entstehenden Kosten auf möglichst viele bevorteilte Schultern verteilt werden, damit die Belastung für den Einzelnen in einem erträglichen Rahmen bleibt.

Aus Gründen der Transparenz und Handhabbarkeit wurde der ehemalige § 5 des Satzungsmusters aufgeteilt in einen "allgemeinen Teil" (§ 5 neu), der zudem die vom Verband als zweckmäßig angesehene Tiefenbegrenzungsregelung enthält, und zwei weitere Paragraphen, nämlich § 6, der erstmals in sich abgeschlossen und ausschließlich das Maß der Nutzung regelt, sowie § 7, der die Berücksichtigung der Nutzungsart ordnet.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück; d.h. jede (unabhängig von der Eintragung im Grundbuch) demselben Eigentümer gehörende Einheit, die eine sinnvolle und rechtlich mögliche Grundstücksnutzung darstellt.

- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

zu § 5:

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der Erschließungsbegriff steht im direkten Zusammenhang mit dem in § 1 der kommunalen Satzung gewählten Anlagenbegriff. Das Satzungsmuster geht jetzt vom **Anlagenbegriff nach § 8 KAG** aus.

Erschlossen sein können danach **auch Grundstücke im Außenbereich** (OVG NRW, Bs. v. 12. 5. 1995 - 15 B 550/95 -). Beiträge werden von den Grundstückseigentümern erhoben dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Es muss eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit bestehen, also eine solche, die den Gebrauchswert des Grundstücks steigert. Eine solche besteht grundsätzlich, wenn an die Grundstücksgrenze herangefahren und das Grundstück von dort - unbeschadet eines eventuell dazwischen liegenden Gehwegs, Radweges oder Seitenstreifens - ohne weiteres betreten werden kann

(Schneider, in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, KAG, Kommentar, § 8, Rn. 7).

Die Neuregelung geht von einem einheitlichen **Begriff der Grundstücksfläche** aus.

Eine Differenzierung der Grundstücksflächen, wie sie in den vorherigen Fassungen der Mustersatzung (nach der Nutzbarkeit) vorgenommen wurde, wird insbesondere **nach Einbeziehung der landwirtschaftlichen und sonst wie genutzten Flächen** nicht mehr vorgenommen. Schon zuvor hatte die Beschränkung auf die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann, kaum praktische Bedeutung und war eher deklaratorisch zu verstehen.

Die Fläche des Grundstücks im Ausbaubeitragsrecht bezeichnet den Teil der Erdoberfläche in seiner gesamten Ausdehnung, der dem erschlossenen Grundstück entspricht. Ausgenommen sind lediglich - wie bisher - die Bereiche, für die beispielsweise wegen entgegenstehender Festsetzung im Bebauungsplan keine Erschließungsfunktion durch die Verkehrsanlage entstehen kann.

zu § 5 Abs. 1:

Zur Klarstellung wurde hinsichtlich der von der abzurechnenden Anlage erschlossenen Grundstücke die Erläuterung des Grundstücksbegriffs eingefügt.

zu § 5 Abs. 2 a:

Eine **Tiefenbegrenzung** ist dann gerechtfertigt, wenn sich die Ausnutzbarkeit der Grundstücke erfahrungsgemäß und typischerweise auf eine metrisch festlegbare Tiefe beschränkt.

Eine satzungsrechtliche Tiefenbegrenzungsregelung ist im Straßenbaubeitragsrecht nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auch für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich anwendbar, nicht lediglich für Grundstücke in Ortsrandlage, die in den Außenbereich übergehen. Dies hat das OVG NRW mit Urteil v. 30.10.2001 (- 15 A 5184/99 -) entschieden.

Die bestehende Regelung in der derzeitigen Straßenbaubeitragssatzung mit einer Tiefenbegrenzung von 40 m wurde in den neuen Satzungsentwurf übernommen.

Die Mustersatzung beschränkt die Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, folgt also der von Prof. Driehaus und verschiedenen Obergerichten anderer Bundesländer vorgeschlagenen Lösung.

Eine Tiefenbegrenzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht für Grundstücke, die in der ganzen Fläche einheitlich genutzt werden, wie z.B. Sportplätze (OVG Münster, Urteil vom 22.3.1990 - II A 2683/87 -).

Bei solchen Grundstücken erstreckt sich nämlich der wirtschaftliche Vorteil auf das Grundstück in seiner gesamten Tiefe.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,

zu § 6 Abs. 1: Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

Die Beitragsbelastung der einzelnen Grundstücke im Abrechnungsgebiet muss nicht in demselben Verhältnis stehen, in dem sich deren bauliche oder sonstige Nutzbarkeit zueinander verhalten. Es genügt eine Verteilungsregelung, die erhebliche, hinreichend abgrenzbare Unterschiede der baulichen oder sonstigen Nutzung in typischen Fallgruppen nach dem Maß dieser Nutzung angemessen vorteilsgerecht und zugleich in der Weise erfasst, dass das Heranziehungsverfahren praktikabel und überschaubar bleibt.

Hier wurde für den Satzungsentwurf, abweichend von der Mustersatzung, auf die Regelungen der Nachbarkommunen zurückgegriffen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

zu § 6 Abs. 2 und 3

Es bedarf einer Umrechnungsformel, wenn ein auf der Grundlage der Neufassung der BauNVO erlassener Bebauungsplan nur die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt. Sie muss sich an der durchschnittlichen Höhe der Vollgeschosse im Gemeindegebiet orientieren (vgl. Driehaus, a.a.O, Rdnr 456 a).

Nach verwaltungsinterner Abstimmung und mit Blick auf Regelungen der Nachbarkommunen wird für Rheinbach eine durchschnittliche Höhe der Vollgeschosse von 2,8 m aufgenommen. Entsprechend wurde dieser Faktor in § 6 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 lit. a) verwendet. Der in § 6 Abs. 2 b) enthaltene Divisor 3,5 für Baumassenzahlen berücksichtigt, dass üblicherweise für Industrie- und Gewerbehallen von einer höheren Geschossfläche ausgegangen werden muss.

zu § 6 Abs. 3

Die Neuregelung bezweckt, bebaute Außenbereichsgrundstücke wie bebaute Grundstücke im unbeplanten Innenbereich zu behandeln, weil ihnen ausbaubeitragsrechtlich ein vergleichbarer Vorteil durch die Maßnahmen vermittelt wird. Einer im Außenbereich gelegenen Hofstelle mit bestandsgeschützter Wohnbebauung kommen als Folge der Verbesserung einer Straße im Wesentlichen dieselben gesicherten wirtschaftlichen Vorteile zugute wie Wohnbaugrundstücken im Innenbereich (OVG NRW, Urt. v. 19.1.1998, - 15 A 2989/95 - erstmalige Herstellung von Radwegen).

Die Anwendung der Maßfaktoren führt zu einer Differenzierung untereinander und stellt zudem eine differenzierte Heranziehung im Verhältnis auch zu den landwirtschaftlich und

ähnlich genutzten Flächen sicher. Aus diesem Grund wurde auch darauf verzichtet, zusätzlich eine Differenzierung für Anlagen vorzunehmen, die sowohl Grundstücke im Innen- wie auch im Außenbereich erschließen.

Mit der Neuregelung geht die Mustersatzung bewusst davon aus, dass Anlagen abgerechnet werden sollen, die auch Grundstücke allein im Außenbereich sowie Grundstücke im Innenbereich wie im Außenbereich erschließen.

zu § 6 Abs. 3 lit. b):

Das Abstellen auf die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Bebauung ist sachgerecht. Demgegenüber begegnet ein "nachbarschafts"-bezogener Maßstab rechtlichen Bedenken, wenn ein Baugebiet - etwa ein Gewerbegebiet - in einem bislang mehr oder weniger unbebauten Bereich ausgewiesen wird (vgl. OVG Münster, B. v. 25.8.1989 - III B 1418/88 -).

zu § 6 Abs. 3 lit. c) und d).

Die Fiktion des Nutzungsmaßes ist im Regelfall erforderlich. Es genügt eine Regelung, die zu einer Beitragsbelastung führt, welche der einer eingeschossigen Wohnbebauung entspricht (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 458).

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,5 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
- b) 0,5 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

zu § 7:

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die Nutzungsart wird zum einen in Bezug auf die Fläche, zum anderen unter Zugrundelegung der Maßfaktoren berücksichtigt. Die zuvor eher unsystematisch im überkommenen § 5 untergebrachten Einzelregelungen sind jetzt hier neu geordnet.

zu § 7 Abs. 1:

Die Neuregelung der Berücksichtigung der Nutzungsart schlägt eine differenzierte Bewertung der im Außenbereich typischerweise vorkommenden Flächen vor. Die Mustersatzung gibt hier bewusst keine konkreten Faktoren vor, da dies in einer Mustersatzung generell für das ganze Land nicht möglich oder zulässig ist. Vielmehr muss jede Kommune hier ihre Entscheidungsprärogative unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort, ausgerichtet am Vorteilsprinzip, ausüben. Wenn mit Hilfe der neuen Satzung auch und gerade Grundstückerschließungssituationen im Innen – wie im Außenbereich erfasst werden sollen, so muss von jeder Kommune eine lokal situationsgerechte Verteilungsverhältnisse gefunden werden. Es kann in Einzelfällen – z.B. wenn vornehmlich bebaute Innenbereichsgrundstücke und unbebaute Außenbereichsgrundstücke durch eine Anlage erschlossen werden – der

Gebrauchswert der letzteren, wenn überhaupt, nur so gering erhöht werden, dass sich die Frage stellt, ob der Satzungsgeber wegen der qualitativ unterschiedlichen Vorteilssituation von jeglicher Einbeziehung der Grundstücke in die Verteilung absehen darf. Jedenfalls ist dies bei der nachmaligen Herstellung der Straßenentwässerung der Fall (OVG NRW, Bs. V. 02.09.1998 – 15 A 7653/95-).

Bei drei Musterberechnungen bezogen auf das Stadtgebiet Rheinbach konnte festgestellt werden, dass die Festschreibung eines Faktors für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke durchaus noch gegeben ist. Innerhalb dieser Musterberechnungen selbst ergab sich, dass von den ermittelten Grundstücksflächen der beitragspflichtigen Grundstücke etwa die Hälfte dieser Grundstücke landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach dem Flächennutzungsplan sind.

Folglich wird in § 7 Abs. 1 als Vervielfältiger für die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Faktor 0,50 vorgeschlagen.

Eine vergleichbare Regelung im Rhein-Sieg-Kreis findet sich auch in den Straßenbaubeitragssatzungen in Bad Honnef, Much und Swisttal.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

zu § 7 Abs. 2 lit. a):

Die Notwendigkeit der Ausdehnung des gebietsbezogenen Artzuschlags auf Sondergebiete mit den Nutzungsarten: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet sind anhand der jeweiligen örtlichen Situation zu prüfen. Eine Regelung dürfte geboten sein, wenn solche Gebiete im Gemeindegebiet bereits vorhanden sind oder deren Ausweisung zukünftig vorgesehen ist.

Der grundstücksbezogene Artzuschlag reicht hier im Hinblick auf unbebaute, in gleicher Weise nutzbare Grundstücke nicht aus.

- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

zu § 7 Abs. 2 lit. c):

Die Anwendung des grundstücksbezogenen Artzuschlags für in "ähnlicher" (gleichwertiger)

Weise genutzte Grundstücke ist angesichts des Umfangs an Ziel- und Quellverkehr, den solchermaßen genutzte Grundstücke auslösen, geboten, denn der Begriff "Gewerbe" ist in diesem Zusammenhang weiter als im Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht zu verstehen (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8, Rdnr. 469, 470).

d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

zu § 7 Abs. 2 lit. d):

Die Grundstücke werden im Ergebnis wie "halbgeschossig" bebaubare Wohngrundstücke behandelt. Die Festlegung der Grundstücke, die dieser Regelung im Einzelnen unterfallen, ist erforderlich (beispielhafte Aufzählung) und kann auch Kirchengrundstücke umfassen.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

zu § 8: Abschnitte von Anlagen

Ein Bedürfnis für eine Regelung der Abschnittsbildung besteht zwar vorrangig, wenn in der Straßenbaubeitragssatzung auf den Erschließungsanlagenbegriff abgestellt wird; diese Regelung sind aber auch bei dem jetzt empfohlenen Anlagenbegriff nach § 8 KAG sinnvoll und zulässig.

Eine Abschnittsbildung ist nach § 8 Abs. 5 KAG nur zulässig, wenn der Abschnitt selbständig in Anspruch genommen werden kann. Der Abschnitt selbst muss eine die gesonderte Abrechnung rechtfertigende Lage und/oder Ausdehnung aufweisen sowie durch örtlich erkennbare Merkmale oder nach rechtlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. In den Fällen, in denen sich die straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte erstreckt, für die nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen gelten, bedarf es keiner Abschnittsbildung, weil die beiden "Abschnitte" unterschiedlichen Verkehrsfunktionen dienen und sie deshalb unterschiedlichen Straßentypen zuzuordnen sind (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr.111 a). § 8 Abs. 2 des Satzungsmusters hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Kombiniertes Rad- und Gehweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

zu § 9: Kostenspaltung

Die Kostenspaltung bezieht sich ausschließlich auf Kosten für endgültig fertig gestellte Teileinrichtungen der Anlage und kann nur angeordnet werden, wenn das jeweilige Bauprogramm noch nicht vollständig erfüllt ist. Die Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung können für sich allein nicht im Wege der Kostenspaltung erhoben werden, wenn die übrigen Teileinrichtungen der Anlage noch nicht hergestellt sind.

Die Teileinrichtung der kombinierten Geh- und Radwege wurde ergänzend aufgenommen.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

zu § 10: Vorausleistungen und Ablösung

Hier wurde die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen bis zur vollen Höhe des voraussichtlichen Beitrages aufgenommen und die Möglichkeit der Ablösung gestrichen.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

zu § 11: Entstehen der Beitragspflicht

In diesem Paragraphen werden die Merkmale für die Entstehung der Beitragspflicht in Bezug auf die Abrechnung der Gesamtmaßnahme, einer Teilmaßnahme oder eines Abschnitts klar definiert.

§ 14

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

zu § 14:

Entscheidung durch den Bürgermeister

Abschnittsbildung und Kostenspaltung bedürfen einer ausdrücklichen Satzungsermächtigung. Die Entscheidung über Abschnittsbildung und Kostenspaltung ist dann, wenn die Beitragssatzung sie als Möglichkeit vorsieht, kein Akt der Ortsgesetzgebung. Die Anordnung der Abschnittsbildung oder Kostenspaltung ist im Allgemeinen kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 28 Abs. 3 GO NW (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.7.1988 - II A 400/87 -).

Das hat zur Folge, dass grundsätzlich ein Ratsbeschluss erforderlich ist.

Etwas anderes gilt, wenn die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Abschnittsbildung oder Kostenspaltung ausdrücklich dem Bürgermeister zuweist.

Eine solche Zuweisung bedeutet allerdings nicht, dass dieser die Entscheidung in eigener Person treffen müsste. Es reicht dann auch aus, wenn die Entscheidung von einer insoweit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Person gefasst wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.2.1989 - II A 2562/86 - (NWVBl. 1989, 410)).

Eine solche Delegation wird jetzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfohlen.

Eine Delegation der Entscheidung über die Abschnittsbildung und über die Kostenspaltung wurde bereits von zahlreichen Kommunen (Bornheim, Wachtberg u.a.) im Rhein-Sieg-Kreis übernommen.

II. Wirtschaftswege

Zusätzlich können auch für nicht straßenrechtlich öffentliche Verkehrsanlagen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind, Beiträge erhoben werden, da sie jedenfalls öffentliche Anlagen im Sinne der straßenbaubeitragsrechtlichen Vorschriften sind.

Dies gilt insbesondere für die Wirtschaftswege (vgl. OVG Münster, Urteil vom 1.6.1977 - II A 1475/75 -).

Ein Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für Maßnahmen an Einrichtungen des Straßenbaus im Außenbereich (Wirtschaftswege) ist als **Anlage 5** beigefügt.

Die Mustersatzung sieht eine Aufnahme der „Wirtschaftswege“ innerhalb der eigentlichen Straßenbaubeitragssatzung vor.

Sie enthält u.a. Regelungen über die Höhe des möglichen Anliegeranteils als auch die Durchschnittsbreite eines Wirtschaftsweges.

Der mögliche hohe Anliegeranteil innerhalb der Mustersatzung (50 – 80 %) rechtfertigt sich daraus, dass derartige Wege als sog. Interessentenwege vorrangig dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen.

Nach dem Austausch mit anderen Kommunen innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises bei den Bad Honnefer Beitragstagen 2014 als auch den Erfahrungswerten von renommierten Anwaltskanzleien (im Speziellen Rechtsanwälte Baumeister, Münster) sollten die Wirtschaftswege und deren Abrechnung entgegen der bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW innerhalb einer eigenständigen Satzung geregelt werden.

Grund hierfür ist, dass die Abrechnungen bisher richterlich nicht ausreichend entschieden sind und es bei der Abrechnung von Wirtschaftswegen innerhalb der Straßenbaubeitragssatzung in der Umsetzung an tatsächlichen Gegebenheiten wie beispielsweise Flächenermittlung, Anteil Beitragspflichtiger, Geschoszahl etc. fehlt bzw. diese zu unsicher sind.

Aufgrund dieser noch bestehenden Unsicherheiten und fehlenden richterlichen Entscheidungen würde die Aufnahme der Wirtschaftswege in die Straßenbaubeitragssatzung zum Einbau von unabsichtlichen Fehlern führen, die eventuell bei Gerichtsverfahren auch Auswirkungen auf die Anwendung der Straßenbaubeitragssatzung in Gänze haben könnten.

Daher wird der Vorschlag unterbreitet, die Abrechnung von Wirtschaftswegen innerhalb einer eigenständigen Satzung zu regeln. Diese ist detaillierter aufgebaut als die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW eine Abrechnung innerhalb der Straßenbaubeitragssatzung vorsieht.

Diese Vorgehensweise und der beigefügte Inhalt des Satzungsentwurfs selbst wurden in einem Gespräch mit dem Städte- und Gemeindebund NRW erörtert. Den Erlass einer Einzelsatzung zum Thema „Wirtschaftswege“ befürwortet dieser, da sich nach Erstellung der Mustersatzung bis heute diesbezüglich neue Erkenntnisse durch den Erfahrungsaustausch zwischen dem Städte- und Gemeindebund NRW und den Kommunen, die solche Abrechnungen bereits umsetzen, ergeben haben.

Generell festzuhalten ist, dass eine einheitliche, allgemein gültige Definition der Wirtschaftswege nicht möglich ist. Auch die Rechtsgrundlagen für Wirtschaftswege sind vielfältig.

Flurbereinigungspläne nach dem Flurbereinigungsgesetz können beispielsweise folgende Formulierungen zur Zweckbestimmung enthalten: "Die Wege dürfen nur zur Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden genutzt werden."

Dann ist ein hoher Anliegeranteil unproblematisch.

Die Praxis zeigt, dass es auch Wirtschaftswege gibt, die den anliegenden Grundstücken zur Erschließung dienen und die gleichzeitig als Verbindungsstraße innerhalb des Außenbereichs dienen.

Schließlich gibt es auch Wirtschaftswege, die sowohl die beiden genannten Funktionen erfüllen, die aber darüber hinaus noch eine besondere Funktion haben. Sie sind Schulbusstrecken oder in das örtliche oder überörtliche Radwegenetz eingebunden, oder sie haben wegen ihrer Anbindung an qualifizierte Straßen eine Schleichwegfunktion.

Hier ist zwar grundsätzlich zu überlegen, ob diese Wege rechtlich einwandfrei kategorisiert sind. Wenn ihnen derart weitreichende Verkehrsfunktion zukommt, handelt es sich offensichtlich nicht mehr um Wirtschaftswegen nach der Vorstellung von Rechtsvorschriften und Gerichtsurteilen, sondern vielmehr um Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) mit der Folge der Auflösung der Zweckbindung als Wirtschaftsweg und Widmung nach § 6 StrWG NRW.

Vielfach wird dies aber in der Praxis als nicht gangbar eingeschätzt, nicht zuletzt wegen aufwändiger Verfahren, die damit einhergehen können.

Belässt die Gemeinde derartige Anlagen im Wirtschaftswegerecht, so kann sich eine Aufwandsverteilung durch Bildung dreier Kategorien als zweckmäßig erweisen, die in den beigefügten Satzungsentwurf (Anlage 5) aufgenommen wurden:

1. Anliegerwirtschaftswegen:

Diese Straßen und Wege dienen vordringlich der Bewirtschaftung der anliegenden Flächen und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden.

2. Hauptverbindungswege im Außenbereich:

Straßen und Wege im Außenbereich, die im öffentlichen Interesse für die Allgemeinheit vorzuhalten sind. Sie dienen neben dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs auch der Erschließung von Grundstücken, soweit sie nicht Hauptverkehrswege im Sinne dieser Satzung sind.

3. Hauptverkehrswege:

Straßen und Wege, die dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Außenbereichs sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Neben der übergeordneten Verbindungsfunktion dienen sie auch der Erschließung von Grundstücken.

Der Text der Satzung für Wirtschaftswegen ist inhaltlich an die der Straßenbaubeitragssatzung angelehnt.

Rheinbach, den 17.02.2016

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

1. Entwurf Neufassung Straßenbaubeitragssatzung
2. Tabelle anrechenbare Breiten und Anteile Beitragspflichtige
3. Tabelle Vergleich der Anteile
4. Zusammenstellung der Tiefenbegrenzungen, Vervielfältiger und Divisoren
5. Satzungsentwurf Wirtschaftswegen